

Ostfrieslands Streuobstwiesen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Ostfrieslands Streuobstwiesen"
2. Er hat seinen Sitz in Aurich und wird im Vereinsregister unter der Bezeichnung „**Ostfrieslands Streuobstwiesen e.V.**“ geführt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Ziel Streuobstbestände in Ostfriesland anzulegen und diese zu erhalten.
Die Streuobstwiesen sollen nach Möglichkeit naturnah und nach den Regeln der ökologischen Landwirtschaft kultiviert werden.
2. Ziel des Vereins ist der Erhalt alter, regionaltypischer Obstsorten.
3. Geeignete Streuobstwiesen sollen für pädagogische Zwecke genutzt werden, insbesondere im Hinblick auf die vorhandene Artenvielfalt.
4. Der Verein darf in allen Bereichen aktiv werden die seine Ziele fördern.
Dazu gehören insbesondere die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz und die allgemeine Förderung der ökologischen Landwirtschaft.
5. Der Verein kann sich an Unternehmungen beteiligen, die die Verfolgung seiner Ziele unterstützen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der oder die Antragstellerin die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ostfrieslands Streuobstwiesen e.V.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Mitglieder, die in den ersten 3 Monaten nach Gründung des Vereins in den Verein eintreten gelten als Gründungsmitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.
3. Die Mitglieder haben das Recht, in den Gremien des Vereins mitzuwirken und die Vereinseinrichtungen zu nutzen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden, bzw. der Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Positionswahl des Vorstandes: 1. Vorsitzende r, 2. Vorsitzende_r, Schriftführer_in, Kassenwart_in
 - Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, bzw. die Auflösung des Vereins
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

Ostfrieslands Streuobstwiesen e.V.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss mindestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen, Änderungen an den Vereinszielen und für den Beschluss zur Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich. Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, lädt der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden und dem oder der Schriftführer_in unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der oder dem Schriftführer_in, der oder dem Kassenwart_in. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils den Verein nach außen.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens acht Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an „Jägerschaft Aurich e.V.“ und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Aurich, den 21. Juli 2015